

GESCHICHTE
POLITIK
RECHT
VOLKSWIRTSCHAFT

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Liechtenstein und die vertraglichen Beziehungen zu seinen Nachbarn



Patricia Schiess
Forschungsbeauftragte Recht

Das Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz wird nicht nur durch den Zollanschlussvertrag bestimmt, sondern durch eine Vielzahl an Vereinbarungen, die Liechtenstein im Laufe der Zeit mit der Schweiz und mit Institutionen in der Schweiz abgeschlossen hat. Liechtenstein hat auch mit seinem Nachbarn Österreich sowie mit weiteren Staaten Staatsverträge abgeschlossen. Dazu kommt, dass Liechtenstein – zusammen mit den umliegenden Staaten – Mitglied verschiedener internationaler Organisationen, wie insbesondere des Europarates, ist und deshalb wie die anderen Mitgliedstaaten in ein Geflecht von Abkommen eingebunden ist.

Jeder Staat ist auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit seinen Nachbarn angewiesen. Für Liechtenstein gilt dies besonders, weil das Land nicht für jede öffentliche Aufgabe eigene Einrichtungen betreiben kann.

Bilaterale Übereinkommen

Dem **Zollanschlussvertrag** kommt in Liechtenstein eine besondere Bedeutung zu. Gestützt auf Artikel 4 ZV ist eine grosse Zahl von Schweizer Gesetzen und Verordnungen auch in Liechtenstein anwendbar, weil sie einen Bezug zur Zollgesetzgebung aufweisen.

Neben dem Zollvertrag hat Liechtenstein mit der Schweiz und anderen Staaten **weitere Übereinkommen** geschlossen. Ihre Bestimmungen verpflichten als völkerrechtliche Normen die Staaten, nicht direkt deren Einwohnerinnen und Einwohner. Siehe z. B.

- Abkommen von 1981 mit der Schweiz über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von «Jugend und Sport»
- Analoge Abkommen mit Österreich (1994) und der Schweiz (2005) «über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen»

Verschiedene Übereinkommen haben mehr als zwei Vertragspartner. Siehe z. B.

- Vertrag von 2012 mit Österreich und der Schweiz über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

«Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft, überzeugt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern […] sind wie folgt übereingekommen: […]»

Präambel des Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung: LGBl. 2006 Nr. 205

Literaturhinweise

Menschenrechte in Liechtenstein. Zahlen und Fakten, herausgegeben von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Amt für Auswärtige Angelegenheiten), erstellt von Patricia Hornich u.a.

Gstöhl, Sieglinde, Souveränität und Abhängigkeit. Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein, in: Frommelt F. / Frommelt C. (Hrsg.), Gestern – Heute – Morgen, LPS 61, Bendern 2020, S. 257–280

Schiess Rütimann, Patricia M., Die Stellung der EMRK in Liechtenstein, Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 44/2019

Gemeinsame Einrichtungen

Um von Einrichtungen in der Schweiz oder in Österreich profitieren zu können, muss Liechtenstein nicht zwingend ein Übereinkommen schliessen. Es gibt auch andere Formen der Zusammenarbeit. So z. B.

Gemeinsame Trägerschaft einer Institution

- Ostschweizer Kinderspital in St. Gallen

Kooperationsverträge wie derjenige des Landesspitals mit dem Kantonsspital Graubünden

Vereinbarungen zur Mitbenützung

- Vereinbarung von 1977 über die Aufnahme von Patienten im Kantonsspital St. Gallen etc.
- Tarifverträge mit Kliniken, Heimen etc.

«… und die Regierung ist befriedigt, dass auch diese Frage in freundnachbarlicher Zusammenarbeit gelöst werden konnte.»

BuA Nr. 6/1991, S. 4

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Liechtenstein ist insbesondere Mitglied der OSZE, des Europarates und der UNO. Liechtenstein gehört jedoch nicht jeder Sonderorganisation der UNO an. So ist das Land z. B. nicht Mitglied von ILO, UNESCO, UNICEF und WHO. Der Landtag hat am 2. September 2022 der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) zugestimmt.

Im Schosse von Europarat und UNO wurden viele menschenrechtliche Abkommen verabschiedet, die Liechtenstein ratifiziert hat. Auf sie können sich die Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins gegenüber Behörden und vor Gericht berufen. Die wichtigsten unter ihnen sind:

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW)
- UNO-Kinderrechtskonvention.

Liechtenstein hat die UNO-Behindertenrechtskonvention (CRPD) unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Engagement in überregionalen Organisationen und Vereinigungen

Beispiele für Organisationen, denen Liechtenstein zusammen mit seinen Nachbarstaaten oder einzelnen von deren Gliedstaaten angehört, sind

- Internationale Alpenschutzkommission CIPRA
- Internationale Bodenseekonferenz
- Rat für die deutsche Rechtschreibung
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Diese überregionalen Organisationen können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie haben keine Kompetenz, Rechtsnormen zu erlassen, die für die einzelne Einwohnerin oder den einzelnen Einwohner verbindlich sind.

Es können z.B. auch öffentliche Unternehmen grenzüberschreitend zusammenarbeiten (siehe Tarifverbund Ostwind) oder Angestellte der Landesverwaltung einer überregionalen Arbeitsgruppe beitreten. Solche Gremien können keine unmittelbar verbindliche Rechtsnormen erlassen.

«Liechtenstein ist in besonderem Mass auf freundschaftlich geprägte, enge und belastbare Beziehungen zu seinen Nachbarn, der Schweiz und Österreich, sowie zu weiteren Schwerpunktstaaten angewiesen.

Während die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen vor allem die Souveränität Liechtensteins stärkt, werden insbesondere über die Nachbarschaftsbeziehungen grundlegende Bedürfnisse des Staates und seiner Bevölkerung gesichert.»

Schwerpunkte und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik: BuA Nr. 38/2019, S. 21 f.